



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 16 | 2017
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

31. August 2017

Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 24. August 2017

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41 sowie des § 3 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5, § 8 Abs. 2 Satz 1 und des § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364) hat der Senat der Hochschule Mainz am 7. Juli 2016/5. Juli 2017 mit Zustimmung des Hochschulrats der Hochschule Mainz am 12. Juli 2016/11. Juli 2017 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13. November 2016, Az.: 15507/Tgb.-Nr. 1706/16 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Diese Teilgrundordnung dient der Zielsetzung, besondere Leistungen von Professorinnen und Professoren der Hochschule Mainz sowie die Wahrnehmung von Funktionen auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben durch die Gewährung von Leistungsbezügen anzuerkennen.

Die Erfüllung der Dienstpflichten wird hierbei als selbstverständlich vorausgesetzt und kann nicht als besondere Leistung gewertet werden.

Die Teilgrundordnung gibt für die Vergabe von Leistungsbezügen einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall - auch im Bewusstsein der Verantwortung für alle Professorinnen und Professoren - orientiert. Leistungsbezüge werden unter Berücksichtigung von fächerspezifischen Besonderheiten und unter Beachtung eines angemessenen Verhältnisses der Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 48 Hochschulgesetz in Lehre, Forschung und Mitwirkung an den sonstigen Aufgaben der Hochschule vergeben.

§ 1 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

- (1) Den Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin bzw. einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen (Bleibe-Leistungsbezüge).
- (2) Kriterien für die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen sind insbesondere
 1. die individuelle Qualifikation, die besondere Bedeutung der Professur, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
 2. Abschluss von Zielvereinbarungen.
- (3) Unter Berücksichtigung der Kriterien des Absatzes 2 Nr. 1 vereinbarte Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet vergeben.
- (4) Leistungsbezüge, die auf der Grundlage von § 1 Abs. 2 Nr. 2. einer Zielvereinbarung vereinbart werden, werden auf höchstens 3 Jahre befristet. Die unbefristete Verlängerung ist abhängig vom Erreichen der Zielvereinbarung.
- (5) Bei der Höhe der Berufungs-Leistungsbezüge ist die Höhe der in der bisherigen hauptberuflichen Tätigkeit erzielten Einkünfte angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt die Glaubhaftmachung eines mindestens gleichwertigen Stellenangebots außerhalb der eigenen Hochschule voraus.

§ 2 Besondere Leistungsbezüge

(1) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können gemäß § 4 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre hinweg erbracht werden, besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen, durch welche der Gesamtbetrag aller besonderen Leistungsbezüge der Professorin oder des Professors einschließlich von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen die Höhe von 23 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 übersteigt, ist nur möglich, wenn außergewöhnlich gute Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Als Kriterien zur individuellen Leistungsbemessung können insbesondere herangezogen werden:

- Gute Qualität der Lehre, welche z.B. nachgewiesen werden kann durch Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation einschließlich der studentischen Veranstaltungsbewertung
- Besonderes Engagement bei der Betreuung von Studierenden
- Interdisziplinäre Lehr- und Forschungsaktivitäten
- Auszeichnungen für herausragende Lehrleistungen
- Weiterentwicklung der Lehr-, Lern- und Betreuungsformen sowie der Lehrevaluation
- Betreuung einer überdurchschnittlichen Zahl von Bachelor- und Masterarbeiten sowie von Doktorarbeiten
- Besonderes Engagement bei der Studienreform, der Entwicklung neuer Studiengänge und beim Fernstudium sowie der Qualitätssicherung
- Kooperationen mit Hochschulen und anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen von Wissenschaft, Kunst und Praxis
- Engagement bei der Betreuung und Integration ausländischer Studierender sowie beim internationalen Dozenten- und Studentenaustausch
- Kooperation mit ausländischen Hochschulen und anderen ausländischen fach- oder studienrelevanten Einrichtungen
- Engagement bei Projekten für Schülerinnen und Schüler sowie der Nachwuchswerbung; Übergang Schule/Hochschule
- Mitarbeit in Organisationen und Programmen zur Stipendienvergabe (z. B. Stiftungen)
- Engagement und Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung
- Engagement bei der Alumni-Arbeit
- Besonderes Engagement für die Gleichstellung von Männern und Frauen in Studium, Nachwuchsförderung und Wissenschaft bzw. Kunst
- Engagement bei der Einwerbung von Weiterbildungs- und Sponsoreneinnahmen (sofern nicht durch Forschungs- und Lehrzulagen honoriert)
- besonderes Engagement beim Wissenstransfer einschließlich Existenzgründungen sowie bei Ausstellungen und Aufführungen
- Besonderes Engagement in ausbildungs-/berufsintegrierenden Studiengängen
- Organisation von öffentlichen/hochschulöffentlichen Veranstaltungen/Vortragsreihen/Kongressen
- Besonderes Engagement bei der Unterstützung der Studierenden im Hinblick auf den Übergang Hochschule/Beruf
- Anzahl und Wertigkeit von Veröffentlichungen
- Anzahl und Wertigkeit von Vorträgen
- Engagement beim Wissenstransfer, Wissensverwertung (z. B. Patente, Copyrights) sowie Ausstellungen
- Auszeichnungen für wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen
- Internationales Engagement in Wissenschaft und Kunst
- Aufbau und Leitung wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Arbeitsgruppen
- Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten sowie künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten
- Externe Beurteilung über die wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Leistungen

- Gutachtertätigkeit für Wissenschaftsförderungseinrichtungen bzw. für Gremien zur Bewertung wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen und wissenschaftliche Politikberatung (z. B. Sachverständigenkommissionen, Beiräte), soweit diese im Rahmen des Hauptamtes ausgeübt wird Herausgeber- und Gutachtertätigkeiten für Fachzeitschriften
- verantwortliche Ämter in Fachgesellschaften und Forschungsförderungsgesellschaften oder künstlerischen Organisationen
- Besonders hoher Anteil an Drittmitteln und Sponsorenmitteln
- Engagement beim Einwerben von Drittmitteln und bei der Antragsstellung
- Besonderes Engagement bei der Bildung von Forschungsschwerpunkten und Sonderforschungsbereichen, beim Wissenschaftstransfer sowie bei Ausstellungen, Konzerten, Aufführungen, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten

Ohne die Erfüllung der Kriterien der ersten beiden Spiegelstriche können besondere Leistungsbezüge nicht gewährt werden.

- (3) Die besonderen Leistungsbezüge können als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlung für einen Zeitraum bis zu 5 Jahren befristet vergeben werden. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.
- (4) Über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge entscheidet gemäß § 79 Abs. 5 Hoch-SchG die Präsidentin oder der Präsident.
Die Gewährung setzt einen Antrag der Professorin bzw. des Professors voraus, der im Sommersemester bis zum 31. März bzw. im Wintersemester bis zum 31. Oktober an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches zu stellen ist und in dem die besonderen Leistungen gemäß Absatz 2 darzulegen sind. Die Dekanin oder der Dekan des jeweiligen Fachbereichs gibt zu den vorliegenden Anträgen eine Stellungnahme ab und leitet diese der Präsidentin oder dem Präsidenten im Sommersemester bis spätestens 3. Mai bzw. im Wintersemester bis spätestens 31. Dezember des Jahres zu. Die Entscheidung über den Antrag durch die Präsidentin oder den Präsidenten soll im Sommersemester bis spätestens Ende Juli bzw. im Wintersemester bis Ende Februar erfolgen.
- (5) Die erstmalige Antragsstellung setzt eine vollendete Dienstzeit in der Hochschule Mainz von mindestens 2 Jahren voraus. In den Fällen eines antragbedingten Wechsels kann ein Leistungsbezug im Hinblick auf die zu erwartende besondere Leistung sofort gewährt werden.
- (6) Eine Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge kann grundsätzlich frühestens mit Ablauf der befristet gewährten besonderen Leistungsbezüge bzw. wenn keine befristeten besonderen Leistungsbezüge gewährt werden, drei Jahre nach der letzten Gewährung unbefristeter besonderer Leistungsbezüge erfolgen. Bei der Erhöhung der besonderen Leistungsbezüge sollen bereits gewährte Berufungs- und Bleibebezüge sowie bereits gewährte besondere Leistungsbezüge angemessen berücksichtigt werden.

§ 3 Funktions-Leistungsbezüge

- (1) Die Dekaninnen und Dekane, die Prodekaninnen und Prodekane, die Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter, die zentrale Gleichstellungsbeauftragte, soweit sie der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 angehören, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion Funktions-Leistungsbezüge nach Maßgabe von Absatz 2.
- (2) Die Dekaninnen und Dekane eines jeden Fachbereichs erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe 7 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3. Die Prodekaninnen und Prodekane eines jeden Fachbereichs erhalten für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion Funktions-Leistungsbezüge in Höhe 3 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3; wenn der Prodekanin oder dem Prodekan Tätigkeiten aus dem Aufgabenbereich der Dekanin oder des Dekans des Fachbereichs übertragen werden kann der Fachbereichsrat beschließen, dass die Prodekanin oder der Prodekan abweichend von Satz 1 Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 4 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3 und die Dekanin oder der Dekan Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 6 %

des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W3 erhält. Daneben erhalten Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 3 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte erhält für die Dauer der Wahrnehmung Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 4 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3. Für Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter auslaufender Studiengänge bestimmt die Präsidentin oder der Präsident die Dauer der Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit. Soweit eine der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen von mehreren Personen ausgeübt wird, wird der entsprechende Funktions-Leistungsbezug aufgeteilt. Die Summe der Leistungsbezüge nach den Sätzen 3 bis 6 darf 5 % des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3 nicht übersteigen.

§ 4 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen setzt die Zustimmung des privaten Drittmittelgebers im Drittmittelvertrag zur Höhe der gewährten Forschungs- und Lehrzulage voraus. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung und die Höhe von Forschungs- und Lehrzulagen trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Professorin oder des Professors. Die Entscheidung ist der Professorin oder dem Professor spätestens bei Abschluss des Drittmittelvertrages mitzuteilen.
- (2) Die Höhe der gesamten Forschungs- und Lehrzulagen einer Professorin bzw. eines Professors darf höchstens die Höhe eines Jahresgrundgehalts der betreffenden Professorin oder des Professors betragen.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.
- (2) Die Teilgrundordnung über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen vom 23.07.2007 tritt am Tage, der Veröffentlichung dieser Teilgrundordnung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz außer Kraft.

Mainz, den 24. August 2017

Prof. Dr. Gerhard Muth
Präsident der Hochschule Mainz